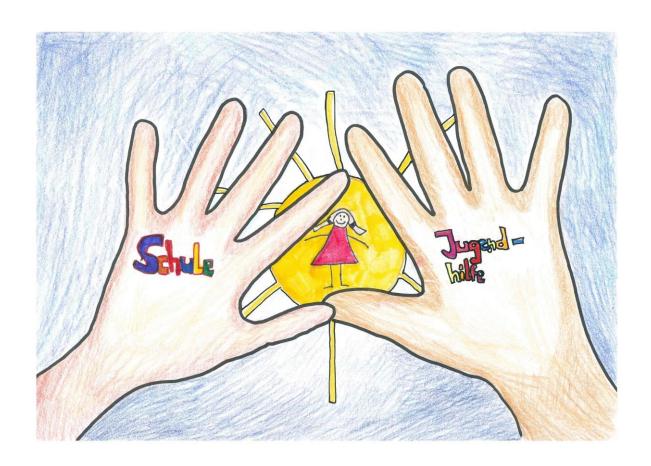
Kooperationsleitfaden für Jugendhilfe und Schule



zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung









Willkommensregion Neunkirchen



Impressum

Herausgeber: Landkreis Neunkirchen

Erarbeitet von:

J. Brill (Abteilungsleiter Kreisjugendamt Neunkirchen)

F. Brück (Schulleiter GemS Schiffweiler)

J. Diehl (Förderschullehrerin am Förderzentrum Neunkirchen)

S. Gerber (Leitung des Sachgebiets "Jugendhilfe – Schule – Beruf" Kreisjugendamt Neunkirchen)

M. Hoffmann (stv. Abteilungsleitung Schulpsychologischer Dienst Landkreis Neunkirchen)

S. Klee (Leitung des Sachgebiets "Allgemeiner Sozialer Dienst" Kreisjugendamt Neunkirchen)

C. Klein (Koordination Schoolworker Landkreis Neunkirchen)
S. Köhler (Koordination Schoolworker Landkreis Neunkirchen)

P. Peifer (Schulleiterin GS Wellesweiler)

E. Stein (Schoolworkerin Landkreis Neunkirchen)

Titelbild: Tammy Abriß (Gemeinschaftsschule Schiffweiler)

Neunkirchen, Januar 2018

www.landkreis-neunkirchen.de





Sinnvoller Leitfaden für die tägliche Arbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kinderschutz ist nicht nur eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch eine Angelegenheit der Bildungs- und Betreuungseinrichtungen. Daher ist die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und pädagogischen Fachkräften in Kita oder Schule ein wichtiger Ansatz, um einen wirksamen präventiven Kinderschutz zu ermöglichen.

Sie, sehr geehrte Damen und Herren aus den Kindertageseinrichtungen und Schulen, sind daher für uns wichtige Ansprechpartner_innen, wenn es um den präventiven Kinderschutz geht. Denn Kinder verbringen einen Großteil ihres Alltags in der Schule, daher erkennen Sie oftmals erste Anzeichen für eine mögliche Beeinträchtigung des Kindeswohls. Aufgrund Ihrer Fürsorgepflicht sind Sie dabei verpflichtet, erste Maßnahmen zur Klärung des Sachverhalts und zur Abwendung einer bestehenden Gefährdung einzuleiten.

Der Landkreis Neunkirchen als öffentlicher Träger der Jugendhilfe und das Ministerium für Bildung und Kultur als oberste Schulaufsicht geben Ihnen bei dieser Aufgabe diese Broschüre mit an die Hand. Sie wurde gemeinsam mit Schulleiter_innen, Schoolworker_innen und anderen Mitarbeiter_innen des Kreisjugendamtes sowie des Schulpsychologischen Dienstes des Landkreises entwickelt. Dieser Leitfaden soll Ihnen eine alltagstaugliche Hilfe bei einer vermuteten oder festgestellten Gefährdung von Kindern und Jugendlichen geben. Er trägt dazu bei, die Kooperation an der Schnittstelle Schule und Jugendhilfe zu verbessern, um Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen rechtzeitig einleiten zu können.

Sie werden in Ihrem Berufsalltag mit Belastungssituationen und möglichen Kindeswohlgefährdungen konfrontiert. Sie müssen das Gefährdungsrisiko abschätzen, zur Inanspruchnahme von Hilfe motivieren und die Entscheidung zur Einbindung des Jugendamtes treffen. Diese Herausforderung verdient Unterstützung. Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen Leitfaden geben, der Sie für die weitere Bewältigung Ihrer sensiblen Aufgaben und Verantwortungen stärkt.

Sören Meng

Landrat des Landkreises Neunkirchen

Ulrich Commerçon

Minister für Bildung und Kultur

Wil Comme

Inhalt

1	. Di	FINI	TION KINDESWOHL UND GEFÄHRDENDE ASPEKTE	7
	1.1.	Defi	nition Kindeswohl	7
	1.2.	Beg	riffsbestimmung Kindeswohlgefährdung	7
	1.3.	Anh	altspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	8
	1.	<i>3.1.</i>	Äußere Erscheinung des Kindes oder der / des Jugendlichen	8
	1.	<i>3.2.</i>	Verhalten des Kindes oder der / des Jugendlichen	8
	1.	<i>3.3.</i>	Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft	9
	1.	<i>3.4.</i>	Familiäre Situation	9
	1.	3.5.	Persönliche Situation der Erziehungsberechtigten in der häuslichen Gemeinschaft	9
	1.	3.6.	Wohnsituation	9
2	. V i	RFAH	HRENSSCHRITTE BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	10
	2.1.		ntnisnahme einer Lehrkraft über gewichtige Anhaltspunkte für eine deswohlgefährdung	. 10
	2.2.		oindung des Schulpsychologischen Dienstes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdun näß§ 20a SchoG	_
	2.3.	Ges	präch mit dem Kind / Jugendlichen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	. 11
	2.4.		präch mit den Eltern / Personensorgeberechtigten bei Verdacht auf deswohlgefährdung	. 12
	2.5.		dung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Kooperation Schule - sjugendamt Neunkirchen	
	2.6.	Info	rmationsfluss zwischen Jugendhilfe und Schule im weiteren Fallverlauf	. 13
3	. Bi	RATU	JNG DURCH EINE INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT GEMÄß § 8B SGB VIII	13
4	. Gi	ESETZ	LICHE GRUNDLAGEN	14
	4.1.		zug aus dem Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland	
			nulordnungsgesetz – SchoG) (Stand: 20. Januar 2016)	
			Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	
	4.3.	Das	Sozialgesetzbuch VIII auf der Basis des Bundeskinderschutzgesetzes	. 16
5	. Ar	NLAGI	EN	17
	Anla	ge 1	: Schaubild zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	. 19
	Anla	ge 2	: Formular zur Kenntnisnahme gewichtiger Anhaltspunkte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	. 20
	Anla	ge 3	: Formular zur Einbindung des Schulpsychologischen Dienstes	. 22

Anlage 4:	Formular zum Gespräch mit dem Kind / Jugendlichen	. 24
Anlage 5:	Formular zum Gespräch mit den Eltern / Personensorgeberechtigten	. 27
Anlage 6:	Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Kooperatio Schule – Kreisjugendamt Neunkirchen	
Anlage 7:	Beratungsstellen mit insoweit erfahrenen Fachkräften gemäß § 8a SGB VIII	. 33
Anlage 8:	Kontaktinformationen Kreisjugendamt (KJA) Neunkirchen "Allgemeiner Sozialer Dienst" (ASD), Schoolwork / Schulsozialarbeit und Schulpsychologischer Dienst Landkreis Neunkirchen	. 34
Anlage 9:	Übersicht Beratungsangebote	. 35

1. DEFINITION KINDESWOHL UND GEFÄHRDENDE ASPEKTE

1.1. Definition Kindeswohl

"Eine gesetzliche Definition des Begriffs Kindeswohl gibt es nicht. Gleichwohl ist er sowohl im Jugendhilferecht als auch im Familienrecht der zentrale Begriff, an dem sich alle Entscheidungen, seien es pädagogische Hilfen, Sorgerechts- oder Umgangsrechtsentscheidungen, zu messen lassen haben. Das Kindeswohl ist jeweils im Einzelfall, bezogen auf das jeweilige Kind / den jeweiligen Jugendlichen zu definieren und muss sich dabei sowohl an den bisherigen Lebensumständen als auch an den Perspektiven des Kindes oder Jugendlichen orientieren.

Das Kindeswohl umfasst das geistige, körperliche und seelische Wohl des Kindes. Unter geistigem Wohl versteht man eine Erziehung, die dem Kind oder Jugendlichen Anregungen für seine geistige Entwicklung gibt, ihm die Chance, entsprechend seinen Bedürfnissen zu lernen, ermöglicht und Anregungen schafft, 'die Welt zu entdecken'. Das körperliche Wohl des Kindes umfasst u.a. eine angemessene Ernährung, die Fürsorge für die Gesundheit und eine (...) gewaltfreie Erziehung. Das seelische Wohl des Kindes ist im Hinblick darauf, dass der Kindeswohlbegriff auf eine gute Entwicklung des Kindes abstellt, nicht nur der Verzicht auf Handlungen, die der Psyche des Kindes schaden könnten, sondern muss vielmehr auch positive Merkmale wie beispielsweise Vermitteln von Mitgefühl, Wert von Bindungen und ähnliches umfassen.

Das Kindeswohl ist insgesamt unter dem Aspekt der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu sehen. Der Begriff 'Entwicklung' macht hierbei deutlich, dass es bei der Beurteilung des Kindeswohls nie ausschließlich um die aktuelle Situation des Kindes gehen kann, sondern dass immer Prognosen hinsichtlich der Zukunft zu treffen sind, wenn versucht wird, das Kindeswohl im Einzelfall zu bestimmen."

1.2. Begriffsbestimmung Kindeswohlgefährdung²

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und wird in der aktuellen Literatur in die Bereiche missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge (körperliche oder psychische Misshandlung, sexueller Missbrauch), Vernachlässigung des Kindes, unverschuldetes Elternversagen und gefährdendes Verhalten eines Dritten unterteilt.

Ob und welcher Grad der Kindeswohlgefährdung vorliegt, ergibt sich aus der Prüfung und Bewertung folgender Punkte:

- der Grad der möglichen Schädigung bei Andauern der schädigenden Einflüsse
- die Erheblichkeit der Gefährdungsmomente
- die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, sofern der vorhandene Zustand nicht verändert wird
- die Fähigkeit der Erziehungsberechtigten, die Gefährdungsmomente als solche wahrzunehmen und einzustellen

deswohlgefährdung an den Schulen im Landkreis Friesland. S. 4.

¹ http://www.fzpsa.de/paedpsych/lexikon/kindeswohl (18.04.2016)

² vgl. *Landkreis Friesland (Hg.) (2015):* Handlungsleitfaden für den Umgang mit dem Verdacht einer Kin-

 die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten, die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung umzusetzen und zuzulassen

1.3. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Bei der nachfolgenden Auflistung von Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung handelt es sich um eine abstrakte und zusammenfassende Beschreibung, die sich konkreten Beobachtungen sowie Angaben von Schüler_innen und sonstigen Personen wiederspiegeln muss. Sie erfasst jedoch nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.³

1.3.1. Äußere Erscheinung des Kindes oder der / des Jugendlichen

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- mangelnde medizinische Versorgung (z.B. unversorgte Wunden und Krankheiten)
- · erkennbare Unterernährung
- erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

1.3.2. Verhalten des Kindes oder der / des Jugendlichen

- wiederholte oder schwere gewalttätige und / oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind / Jugendliche/r wirkt berauscht und / oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes / Jugendlichen
- Äußerungen des Kindes / Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind oder Jugendliche/r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind / Jugendlicher hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostituiertenszene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder / Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind / Jugendliche/r begeht häufig Straftaten

³ vgl. *Landkreis Friesland (Hg.) (2015):* Handlungsleitfaden für den Umgang mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung an den Schulen im Landkreis Friesland. S. 4 ff.

1.3.3. Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige körperliche Gewalt verherrlichende oder pornographischen Medien
- Gewährung eines unberechtigten Zugangs zu Waffen
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern / Jugendlichen mit Behinderung
- Isolierung des Kindes / Jugendlichen (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind / Jugendlichen abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht
- mangelnde Kooperationsbereitschaft bzw. Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen
- psychische Misshandlungen (z.B. Erniedrigungen, Verspottung, Entwertung)

1.3.4. Familiäre Situation

- wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind / Jugendliche/r wird zur Begehung von Straftaten oder sonstigen verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)

1.3.5. Persönliche Situation der Erziehungsberechtigten in der häuslichen Gemeinschaft

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufige berauschte und / oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- starke Verhaltensauffälligkeit

1.3.6. Wohnsituation

- Wohnung stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von "Spritzbesteck")
- Fehlen eines eigenen Schlafplatzes für das Kind bzw. den/die Jugendliche/n bzw. jeglichen Kinderspielzeugs

2. VERFAHRENSSCHRITTE BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Zur nachvollziehbaren Dokumentation einer vermuteten Kindeswohlgefährdung und zur Weitergabe der Informationen an das Jugendamt wird im Text auf die entsprechenden Dokumentationsformulare (siehe Anhang) verwiesen.

2.1. Kenntnisnahme einer Lehrkraft über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung⁴

Erhält eine Lehrkraft Kenntnis über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, ist sie gem. § 28 Abs. 4 SchoG verpflichtet, im Sinne des § 4 KKG zu handeln:

Die Lehrkraft dokumentiert die gewichtigen Anhaltspunkte und informiert die Schulleitung über die vermutete Gefährdung. In einem gemeinsamen Gespräch treffen die Schulleitung und die Lehrkraft Vereinbarungen zur weiteren Vorgehensweise. Hierzu können weitere beteiligte Lehrkräfte hinzugezogen werden. Die Besprechung dient der Vorbereitung und Terminierung des Gesprächs mit dem Kind / Jugendlichen.

Abschließend dokumentiert die Schulleitung die getroffenen Vereinbarungen und vermerkt, ob der Schulpsychologische Dienst telefonisch oder schriftlich eingebunden wird (vgl. hierzu Abschnitt 2.2. und Anlage 2).

Die Verfahrensweise bei Missbrauch von Suchtmitteln ist im "Erlass über die Suchtprävention und die Vorgehensweise bei Suchtmittelmissbrauch an Schulen" vom 24. Juli 2013 geregelt. (http://www.saarland.de/93934.htm)

Nach § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) haben Lehrerinnen und Lehrer zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (INSOFA). Diese kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens hinzugezogen werden (vgl. hierzu Abschnitt 3.).

Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt / sexuellen Missbrauch sollten INSOFA's der Fachstelle "Nele" (Mädchen) oder "Phönix" (Jungen) eingeschaltet werden (vgl. Anlage 7).

Der Schoolworker bzw. Schulsozialarbeiter kann zu jedem Zeitpunkt von der Lehrkraft und / oder Schulleitung zur Beratung hinsichtlich der Verfahrensweise eingebunden werden.

Es ist darauf zu achten, dass die persönlichen Daten der betroffenen Schüler_innen zu pseudonymisieren sind.

⁴ vgl. Formular zur Kenntnisnahme gewichtiger Anhaltspunkte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

2.2. Einbindung des Schulpsychologischen Dienstes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 20a SchoG⁵

Der Schulpsychologische Dienst ist gemäß § 20a Abs. 3 Satz 2 SchoG bei der Klärung von Sachverhalten in Zusammenhang mit Gefährdungen des Kindeswohls durch die Schule einzubinden.

Diese Einbindung kann entweder über eine telefonische Fallschilderung und Absprache der weiteren Vorgehensweise oder über die Einbindung in Form einer schriftlichen Information an den Schulpsychologischen Dienst mit Rückmeldeschleife⁵ – am sinnvollsten per Fax, alternativ behelfsweise auch auf dem Postweg – erfolgen (vgl. hierzu Anlage 2). Die schriftliche Variante kann dabei gleichzeitig der Dokumentation dieses Prozessschrittes dienen. Auch eine telefonische Einbindung des Schulpsychologischen Dienstes sollte aus Erwägungen der Rechtssicherheit seitens der Schule auf jeden Fall schriftlich dokumentiert werden. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz sind die Schülerdaten bei der Einbindung des Schulpsychologischen Dienstes zu anonymisieren.

Im Rahmen der Einbindung wird seitens des Schulpsychologischen Dienstes eine fachliche Einschätzung und Rückmeldung zu der geschilderten geplanten Vorgehensweise der Schule erfolgen. Bei entsprechendem Bedarf kann zudem die Schule ein konkretes Beratungsanliegen an den Schulpsychologischen Dienst herantragen und mit diesem abstimmen. Mögliche Beispiele hierfür wären u.a. Hinweise und Beratung zu wichtigen Gesprächsaspekten mit Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern, fallbezogene Hinweise auf mögliche schulinterne und schulexterne Hilfemaßnahmen, Anregungen im Hinblick auf zu treffende Zielvereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten und Hinweise zu wichtigen Aspekten der weiteren Verlaufsbeobachtung seitens der Schule.

2.3. Gespräch mit dem Kind / Jugendlichen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung⁶

Gemäß § 4 im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sollen Lehrerinnen und Lehrer bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mit dem Kind oder Jugendlichen die Situation in einem gemeinsamen Gespräch erörtern.

Es wird empfohlen, dass zwei Lehrkräfte an dem Gespräch teilnehmen, wobei vorab festzulegen ist, wer die Gesprächsführung übernimmt und wer protokolliert.

Bei Bedarf können im Vorfeld zur Gesprächsvorbereitung oder auch jederzeit in nachfolgenden Prozessschritten eine "insoweit erfahrene Fachkraft (INSOFA)" nach § 8a SGB VIII (vgl. hierzu Abschnitt 3 und Anlage 7), der Schulpsychologische Dienst und der/die Schoolworker_in beratend hinzugezogen werden. Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt / sexuellen Missbrauch sollten INSOFA's der Fachstelle "Nele" (Mädchen) oder "Phönix" (Jungen) eingeschaltet werden.

Zu dokumentieren sind die Erklärungen des Kindes / Jugendlichen und ob es bereits in der Vergangenheit Wahrnehmungen gab, die im Lichte der aktuellen Informationen den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung weiter stützen können.

⁵ vgl. Formular zur Einbindung des Schulpsychologischen Dienstes bei Sachverhalten in Zusammenhang mit vermuteter Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 20a Abs. 3 SchoG

⁶ vgl. Formular zum Gespräch mit dem Kind / Jugendlichen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Nach dem Gespräch mit dem Kind / Jugendlichen erfolgt ein Austausch der Lehrkräfte mit der Schulleitung zur gemeinsamen Einschätzung der Informationen und zur Vereinbarung des weiteren Vorgehens:

Im Falle einer **Entkräftung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung** sollte aus der Dokumentation hervorgehen, weshalb die Beteiligten zu dieser Einschätzung gekommen sind. Trotz Entkräftung des Verdachts kann es jedoch zur weiteren Absicherung der Einschätzung sinnvoll sein, das Kind / den Jugendlichen für einen festgelegten Zeitraum weiter intensiviert zu beobachten und auch dies fortgesetzt zu dokumentieren.

Bei einer **Erhärtung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung** dokumentiert die Schulleitung die Gründe dieser Einschätzung und die Vereinbarungen zur weiteren Vorgehensweise (vgl. Anlage 4).

2.4. Gespräch mit den Eltern / Personensorgeberechtigten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung⁷

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Einbindung der Eltern / Personensorgeberechtigten die Gefährdung des Kindeswohls verschärft!

In Ergänzung einer telefonischen Kontaktaufnahme wird empfohlen, dass die Schulleitung die Eltern / Personensorgeberechtigten schriftlich zu diesem Gespräch einlädt. Aus dem Schreiben sollte hervorgehen, dass sich die Schule um das Wohl der Schülerin / des Schülers sorgt und verpflichtet ist, mit den Eltern / Personensorgeberechtigten die Situation zu erörtern. Das Telefonat ist zu dokumentieren. Die schriftliche Einladung dient der Schule als Nachweis, falls die Eltern / Personensorgeberechtigten keine Mitwirkungsbereitschaft zeigen.

Das Gespräch mit den Eltern / Personensorgeberechtigten führen die Schulleitung und die Lehrkraft, die eine Kindeswohlgefährdung vermutet. Weitere beteiligte Lehrkräfte / Fachkräfte können im Einzelfall hinzugezogen werden.

Mit den Eltern / Personensorgeberechtigten wird erörtert, welche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung der Schule bekannt geworden sind. Die Erklärungen der Eltern / Personensorgeberechtigten werden dokumentiert.

Falls erforderlich und möglich, werden mit den Eltern / Personensorgeberechtigten Zielvereinbarungen getroffen, die eine mögliche Gefährdung abwenden sollen. Zudem wird in § 4 KKG gefordert, dass Lehrerinnen und Lehrer, soweit erforderlich, bei den Eltern / Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von externen Hilfen (z.B. Erziehungsberatungsstelle, Kinderarzt, Schulärztlicher Dienst, Schulpsychologischer Dienst, Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes etc.) hinwirken sollen.

Zur Überprüfung der Zielvereinbarungen wird ein Folgetermin mit den Eltern / Personensorgeberechtigten vereinbart.

.

 $^{^7}$ vgl. Formular zum Gespräch mit den Eltern / Personensorgeberechtigten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

2.5. Meldung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Kooperation Schule – Kreisjugendamt Neunkirchen⁸

Hat sich ein **Gefährdungsverdacht erhärtet** und konnten die Personensorgeberechtigten nicht zur Inanspruchnahme weitergehender Hilfen motiviert werden und hält die Schule ihre Möglichkeiten der eigenen Intervention und Beratung für nicht ausreichend oder ausgeschöpft, um einer Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken, erfolgt die Meldung an das Jugendamt durch die Schulleitung⁹.

Im Vorfeld informiert die Lehrkraft die Eltern / Personensorgeberechtigten, es sei denn, der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen könnte durch die Mitteilung an die Eltern / Personensorgeberechtigten in Frage gestellt werden.

Die Fallverantwortung liegt jetzt beim Jugendamt. Die Fürsorgepflicht und die unterstützenden Angebote der Schule bleiben davon unberührt.

Bei **Gefahr in Verzug** informiert die Schulleitung unmittelbar das Jugendamt und die Schulaufsicht. Die Eltern / Personensorgeberechtigten sind zeitgleich zu informieren, es sei denn, der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen wird hierdurch in Frage gestellt.

2.6. Informationsfluss zwischen Jugendhilfe und Schule im weiteren Fallverlauf

Das Jugendamt soll der Schule nach Erhalt der Gefährdungsmeldung zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.⁹

Das Jugendamt hat die Schule im weiteren Fallverlauf in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

3. BERATUNG DURCH EINE INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT GEMÄß § 8B SGB VIII

Der Gesetzgeber hat für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung eine spezialisierte Beratung zur Unterstützung vorgesehen, die durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen und zu finanzieren ist. Die benannten Fachkräfte sind in der Lage, eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen vorzunehmen, da sie über ausreichende berufliche Erfahrung und eine entsprechende Qualifizierung verfügen.

Die Beratung durch eine "insoweit erfahrene Fachkraft" (INSOFA) soll in anonymisierter Form erfolgen. Sie hat das Ziel zu klären und zu beraten¹⁰,

⁸ vgl. Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Kooperation Schule – Jugendamt Neunkirchen

⁹ vgl. Anlage "Eingangsbestätigung der Gefährdungsmitteilung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst" zum Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Kooperation Schule – Jugendamt Neunkirchen

vgl. Landkreis Friesland (Hg.) (2015): Handlungsleitfaden für den Umgang mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung an den Schulen im Landkreis Friesland, S. 7.

- ob die in der beruflichen Ausübung festgestellten Anhaltspunkte gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind
- ob sich der Verdacht der Kindeswohlgefährdung durch weitere Anhaltspunkte erhärtet
- ob das Elterngespräch, die Elternarbeit und die Möglichkeiten in der Einrichtung ausreichen, um die Kindeswohlgefährdung abzustellen
- welche Möglichkeiten bestehen, die gefährdenden Einflüsse auf das Kind auszuräumen
- wie die Eltern dazu motiviert werden können, notwendige Hilfe auch von anderen Institutionen anzunehmen
- ob eine Vereinbarung mit den Eltern erarbeitet werden muss, um eine Verbindlichkeit herzustellen und wie eine solche Vereinbarung aussehen kann
- wie das Kind in kind- und altersgerechter Form in die Arbeit mit einbezogen und gestärkt werden kann
- welche Bewertung diesem Fall zukommt (akute, latente oder keine Kindeswohlgefährdung)
- ob das Jugendamt eingeschaltet werden muss, um den Schutz des Kindes wiederherzustellen
- wie die notwenige Dokumentation des Beratungsprozess sicherzustellen ist

4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

4.1. Auszug aus dem Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz – SchoG) (Stand: 20. Januar 2016)

§ 1 Unterrichts- und Erziehungsauftrag, Schutzauftrag, Qualität der Schule

(...)

(2b) Im Rahmen ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrages trägt die Schule in Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht für den Schutz der Kinder vor Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung sowie leiblicher, geistiger oder sittlicher Verwahrlosung Sorge.

§ 20a Schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit

(...)

(3) Der Schulpsychologische Dienst hat die Aufgabe, durch Diagnose und auf die Schule bezogene Therapie, insbesondere durch Beratung, Förderung und in Einzelfällen auch durch weiterführende Betreuung Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte bei der Vermeidung und Überwindung von besonderen Schulschwierigkeiten zu unterstützen. Der Schulpsychologische Dienst ist bei der Klärung von Sachverhalten in Zusammenhang mit Gefährdungen des Kindeswohls (§ 1 Abs. 2b) einzubinden.

§ 21 Schulleiterinnen und Schulleiter

(...)

(5) Erhält die Schulleiterin oder der Schulleiter davon Kenntnis, dass gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des leiblichen, geistigen oder seelischen Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bestehen, findet § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Anwendung.

§ 28 Aufgabe der Lehrkraft

(...)

(4) Werden der Lehrkraft in Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des leiblichen, geistigen oder seelischen Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt, findet § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Anwendung.

4.2. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden den folgenden Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren und ihm die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen, soweit sie dies zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten:

- Ärztinnen oder Ärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
- 2. Berufspsychologinnen und -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
- 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberaterinnen oder -berater sowie
- 4. Beraterinnen und Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 5. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- 6. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und -pädagogen oder
- 7. Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen.

Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(2) Bei der Einschätzung der Erforderlichkeit des Tätigwerdens des Jugendamtes berücksichtigen die Personen nach Absatz 1, ob die Gefährdung anders, insbesondere durch Erörterung der Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten und ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme erforderlicher öffentlicher Hilfen bei den Personensorgeberechtigten abgewandt werden kann, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(3) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Fachkraft die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln. Die Daten sind vor der Übermittlung zu pseudonymisieren.

- (4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.
- (5) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für nicht in Absatz 1 genannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stellen, die dem Sozialgeheimnis nach § 35 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch unterliegen.

4.3. Das Sozialgesetzbuch VIII auf der Basis des Bundeskinderschutzgesetzes

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
- 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
- 2. Personen, die in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kindesschutz genannt sind und dem Jugendamt nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kindesschutz Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefähr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in

Frage gestellt wird.

In die Vereinbarungen ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigen sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.
- 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
- 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

5. ANLAGEN

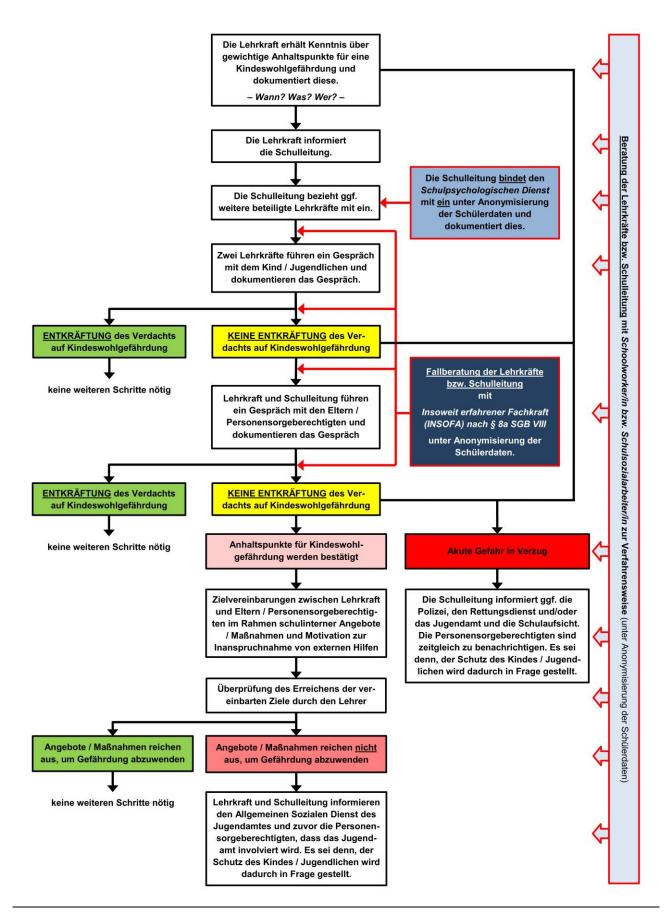
- Anlage 1: Schaubild zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Anlage 2: Formular zur Kenntnisnahme gewichtiger Anhaltspunkte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Anlage 3: Formular zur Einbindung des Schulpsychologischen Dienstes bei Sachverhalten in Zusammenhang mit vermuteter Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 20a Abs. 3 SchoG
- Anlage 4: Formular zum Gespräch mit dem Kind / Jugendlichen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Anlage 5: Formular zum Gespräch mit den Eltern / Personensorgeberechtigten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Anlage 6: Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Kooperation Schule – Jugendamt Neunkirchen
- Anlage 7: Beratungsstellen mit soweit erfahrenen Fachkräften gemäß § 8a SGB VIII

Anlage 8: Kontaktinformationen Kreisjugendamt (KJA) Neunkirchen "Allgemeiner Sozialer

Dienst" (ASD)

Anlage 9: Übersicht Beratungsangebote

Anlage 1: Schaubild zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Anlage 2: Formular zur Kenntnisnahme gewichtiger Anhaltspunkte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Name und Anschrift der S Schulstempel	chule	Schule Straße				
		PLZ, (Tel.: Fax:	Ort			
Eingang der Informat	ion am				Datum	
betrifft den Schüler /	die Schü	lerin				
Schuljahr	Klasse				nd Geburt ulbesuchsj	
Name und Anschrift der E nensorgeberechtigten	Eltern / Per	so-	1)	1		
			2)			
Sorgeberechtigte:	Bei	de jendamt		Mutter Sonstige		☐ Vater
Darstellung der gewicht	igen Anha	altspuni	kte (Wani	n? Was?	Wer?)	

	lleitung am :	-
Ort, Datum	Lehrkraft	
Von der Schulleitung :	auszufüllen:	
Vereinbarungen zur w (Beratung durch INSO	veiteren Vorgehensweise DFA?)	
	:	
Lehrkräfte, die das So	chülergespräch führen:	
Lehrkräfte, die das So 1) 2)	chülergespräch führen:	
Lehrkräfte, die das So 1) 2) Telefonische Ein	chülergespräch führen:	
Lehrkräfte, die das So 1) 2) Telefonische Ein	chülergespräch führen: hbindung des Schulpsychologischen Dienstes am	
Lehrkräfte, die das So 1) 2) Telefonische Ein	chülergespräch führen: hbindung des Schulpsychologischen Dienstes am	

Anlage 3: Formular zur Einbindung des Schulpsychologischen Dienstes

Name und Anschrift der Schule Schulstempel Schule Straße PLZ, Ort Tel.: Fax: Hier: Variante der Einbindung des Schulpsychologischen Dienstes in Form einer schrift- lichen Information mit Rückmeldeschleife Geschlecht der Schülerin/des Schülers männlich weiblich Managem zu möglicherweise bereits früher einen Informationen Angaben zu möglicherweise Angaben zu möglicherweise Angaben zu möglicherweise Angaben zu möglicherweise Angaben zu möglicherweise	'issensstand vom)
Chologischen Dienstes in Form einer schrift- lichen Information mit Rückmeldeschleife Geschlecht der Schülerin/des Schülers männlich weiblich Alter der Schülerin/des Schülers Klassenstufe Angaben zu möglicherweise bereits früher einen Informationen Schulbesuchsjahr Anonymisierte Darstellung der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindes-	'issensstand vom)
männlich weiblich Alter der Schülerin/des Schülers Klassenstufe Schulbesuchsjahr Anonymisierte Darstellung der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindes-	
Anonymisierte Darstellung der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindes-	bereits früher erfol
	nsjahr

	chule derzeit ein konkretes Unterstützungsanliegen an en Dienst bzw. ein konkreter Beratungsbedarf?
☐ nein, derzeit nicht, bei ever☐ ja → bitte beschreiben!	ntuell späterem Bedarf erfolgt gesonderte Kontaktaufnahme
Ort, Datum	Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter
,	
Wird vom Schulpsycholo	ogischen Dienst ausgefüllt und an die Schulleitung
zurückgeleitet:	
zurückgeleitet:	
zurückgeleitet: Wir haben Kenntnis über die fährdung genommen.	e vorliegende Information bei Verdacht auf Kindeswohlge
zurückgeleitet: Wir haben Kenntnis über die	e vorliegende Information bei Verdacht auf Kindeswohlge- ychologischen Dienstes:
zurückgeleitet: Wir haben Kenntnis über die fährdung genommen.	e vorliegende Information bei Verdacht auf Kindeswohlge
zurückgeleitet: Wir haben Kenntnis über die fährdung genommen.	e vorliegende Information bei Verdacht auf Kindeswohlge
zurückgeleitet: Wir haben Kenntnis über die fährdung genommen.	e vorliegende Information bei Verdacht auf Kindeswohlge
zurückgeleitet: Wir haben Kenntnis über die fährdung genommen.	e vorliegende Information bei Verdacht auf Kindeswohlge
zurückgeleitet: Wir haben Kenntnis über die fährdung genommen.	e vorliegende Information bei Verdacht auf Kindeswohlge
zurückgeleitet: Wir haben Kenntnis über die fährdung genommen.	e vorliegende Information bei Verdacht auf Kindeswohlge
zurückgeleitet: Wir haben Kenntnis über die fährdung genommen.	e vorliegende Information bei Verdacht auf Kindeswohlge

Anlage 4: Formular zum Gespräch mit dem Kind / Jugendlichen

Name und Anschrift der S Schulstempel	chule	Schule Straße PLZ, Or	t					
		Tel.: Fax:						
Protokoll des Schülerç	gesprä	chs vom			Datu	ım		
mit dem Schüler / der	Schüle	rin			Date	<u> </u>		
Schuljahr	Klass	е		Na	ame und Ge Schulbesu		m	
Name und Anschrift der El sorgeberechtigten	tern / Pe	ersonen-	1)					
Sorgeberechtigte:		Beide		Mutt] Vater	
Darstellung der gewicht		ugendamt haltspunk	te:		stige:			

Erklärungen des Kindes	s:		
Gab es in der Vergange	nheit Anzeichen für eine	e Kindeswohlgefährdung?	
Information der Schulle	itung am:		
mormation der ochune	itung am.		_
Ort, Datum	Lehrkraft 1	Lehrkraft 2	
Ort, Datum	Lenkian	Lenklan 2	
			·

Von der Schulleitung ausz	zufüllen:		
Einschätzung und Vereint (Beobachten bis, Elter	oarungen zur weite n-Gespräch, Beratı	ren Vorgehensweise ıng durch INSOFA et	c.)
Entkräftung des Verdac Keine Entkräftung des \			
Ort, Datum	<u></u>	chulleiter/in	

Anlage 5: Formular zum Gespräch mit den Eltern / Personensorgeberechtigten

Stra		Schule Straße PLZ, C	e			
	F	Fax:				
Protokoll des Elternge	sprächs vo	m				
		-			Datum	
betrifft den Schüler/ di	ie Schülerir	1				
Schuljahr	Klasse			Na	ame und Geburtsdatum Schulbesuchsjahr	
Schuljani	Nasse				Condibosacrisjanii	
			2)			
Sorgeberechtigte:	Beide			Mutt		r
Sorgeberechtigte:	☐ Beide	damt			ter	r
		damt				r
Teilnehmer/innen	Jugend	damt			stige:	r
Sorgeberechtigte: Teilnehmer/innen Schulleiter/in Klassenlehrer/in	Jugend	damt			stige:	r
Teilnehmer/innen Schulleiter/in	Jugend	damt			stige:	r
Teilnehmer/innen Schulleiter/in Klassenlehrer/in	Jugend	damt			stige:	r
Teilnehmer/innen Schulleiter/in Klassenlehrer/in Förderschullehrer/in	Jugend	damt			stige:	r
Teilnehmer/innen Schulleiter/in Klassenlehrer/in Förderschullehrer/in Eltern	Jugend	damt			stige:	r
Teilnehmer/innen Schulleiter/in Klassenlehrer/in Förderschullehrer/in Eltern Weitere	Name	damt			Stige: Unterschrift	r
Teilnehmer/innen Schulleiter/in Klassenlehrer/in Förderschullehrer/in Eltern Weitere	Name	damt			Stige: Unterschrift	r
Teilnehmer/innen Schulleiter/in Klassenlehrer/in Förderschullehrer/in Eltern Weitere	Name	damt			Stige: Unterschrift	r
Teilnehmer/innen Schulleiter/in Klassenlehrer/in Förderschullehrer/in Eltern Weitere	Name	damt			Stige: Unterschrift	r

Erklärungen des Kindes / Jugendlichen:	
Erklärungen des Kindes / Jugendlichen:	
≣rklärungen des Kindes / Jugendlichen:	
≣rklärungen des Kindes / Jugendlichen:	
Erklärungen des Kindes / Jugendlichen:	
Zielvereinbarungen mit den Eltern / Personensorgeberechtigten:	
Überprüfung der Zielvereinbarungen am	

Einschätzung und Vereinbarungen zur weiteren Vorgehensweise Beobachten bis, Beratung durch INSOFA) Entkräftung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung. Keine Entkräftung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung. Eltern/Personensorgeberechtigte wurden am über die Meld beim Jugendamt informiert. Eltern/Personensorgeberechtigte wurden über die Meldung beim Jugendam informiert. Begründung:	
☐ Keine Entkräftung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung. ☐ Eltern/Personensorgeberechtigte wurden am über die Meldbeim Jugendamt informiert. ☐ Eltern/Personensorgeberechtigte wurden über die Meldung beim Jugendam informiert. Begründung:	
☐ Keine Entkräftung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung. ☐ Eltern/Personensorgeberechtigte wurden am über die Meldbeim Jugendamt informiert. ☐ Eltern/Personensorgeberechtigte wurden über die Meldung beim Jugendam informiert. Begründung:	
☐ Keine Entkräftung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung. ☐ Eltern/Personensorgeberechtigte wurden am über die Meldbeim Jugendamt informiert. ☐ Eltern/Personensorgeberechtigte wurden über die Meldung beim Jugendam informiert. Begründung:	
☐ Keine Entkräftung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung. ☐ Eltern/Personensorgeberechtigte wurden am über die Meldbeim Jugendamt informiert. ☐ Eltern/Personensorgeberechtigte wurden über die Meldung beim Jugendam informiert. Begründung:	
☐ Keine Entkräftung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung. ☐ Eltern/Personensorgeberechtigte wurden am über die Meldbeim Jugendamt informiert. ☐ Eltern/Personensorgeberechtigte wurden über die Meldung beim Jugendam informiert. Begründung:	
beim Jugendamt informiert. Eltern/Personensorgeberechtigte wurden über die Meldung beim Jugendam informiert. Begründung:	
informiert. Begründung:	dung
	nt <u>nic</u>
Ort, Datum Schulleiter/in	
Ort, Datum Schulleiter/in	
Ort, Datum Schulleiter/in	

Anlage 6: Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Kooperation Schule – Kreisjugendamt Neunkirchen

Name und Anschrift de Schulstempel	er Schule	Schule Straße PLZ, C			
		Tel.: Fax:			
Betrifft den Schüle	er/ die Schi	ülerin			
Schuljahr	Klasse)	N	Schulbesu	
Name und Anschrift d Personensorgeberech			1) 2)		
Sorgeberechtigte:	Beid	le	│ ☐ Mut	tter	☐ Vater
	☐ Juge	endamt	☐ Sor	nstige:	
☐ Das Jugendamt wur				lefonisch i	nformiert
Darstellung der gewi Urrnachlässigung	cntigen Ani	naitspun	1	Sewalt / M	isshandlung
☐ Psychische Gewalt	/ Misshandlu	ing \Box	Sexualisierte	Gewalt /	Misshandlung
Delinquenz			Schulversäur	mnisse / F	ehltage
Suchtmittelmissbra Erläuterungen:	uch		Sonstiges		

	ndes / Jugendlichen:		
Erklärungen der Erz	ziehungsberechtigten:		
☐ Beteiligung/Inansr	oruchnahme anderer Fachstellen.	Wolobor?	
□ Beteiligung/mansp	bruchhanme anderer Fachstellen.	weicher?	
Rishorians Voranha	on dar Schula		
Bisheriges Vorgehe	n der Schule:		
Bisheriges Vorgehe	n der Schule:		
Bisheriges Vorgehe	en der Schule:		
Bisheriges Vorgehe	n der Schule:		
Bisheriges Vorgehe	en der Schule:		
Bisheriges Vorgehe	en der Schule:		
Bisheriges Vorgehe	en der Schule:		
Bisheriges Vorgehe	en der Schule:		
☐ Beratung mit insc	oweit erfahrener Fachkraft hat stat	-	
☐ Beratung mit insc	oweit erfahrener Fachkraft hat stal erechtigten wurden am	über die Meldung inform	
☐ Beratung mit inso☐ Die Erziehungsbe	oweit erfahrener Fachkraft hat stat	über die Meldung inform	
☐ Beratung mit inso☐ Die Erziehungsbe	oweit erfahrener Fachkraft hat stat erechtigten wurden am ungsberechtigten sind mit der We	über die Meldung inform	
☐ Beratung mit inso☐ Die Erziehungsbe	oweit erfahrener Fachkraft hat stat erechtigten wurden am ungsberechtigten sind mit der We	über die Meldung inform	
☐ Beratung mit inso ☐ Die Erziehungsbe ☐ Die Eltern/Erzieh aufnahme mit de	oweit erfahrener Fachkraft hat staf erechtigten wurden am ungsberechtigten sind mit der We m Jugendamt einverstanden.	über die Meldung inform itergabe der Informationen / Kont	
☐ Beratung mit insc☐ Die Erziehungsbe	oweit erfahrener Fachkraft hat stat erechtigten wurden am ungsberechtigten sind mit der We	über die Meldung inform	

	Datum:
Eingangsbestätigung der Ge zialen Dienst an:	efährdungsmitteilung durch den Allgemeinen So-
Schule:	
Telefon/Fax:	
Eingang am:	
Zuständigkeit im Kreisjugen Name:	damt Neunkirchen:
Zuständigkeit im Kreisjugen Name: Telefon/Fax:	damt Neunkirchen:
Zuständigkeit im Kreisjugen Name: Telefon/Fax: E-Mail:	damt Neunkirchen:
Zuständigkeit im Kreisjugen Name: Telefon/Fax: E-Mail:	damt Neunkirchen:
Zuständigkeit im Kreisjugen Name: Telefon/Fax: E-Mail: Betroffenes Kind/Jugendlicher:	damt Neunkirchen:
Zuständigkeit im Kreisjugen Name: Telefon/Fax: E-Mail: Betroffenes Kind/Jugendlicher:	damt Neunkirchen:
Zuständigkeit im Kreisjugen Name: Telefon/Fax: E-Mail: Betroffenes Kind/Jugendlicher:	damt Neunkirchen:
Zuständigkeit im Kreisjugen Name: Telefon/Fax: E-Mail: Betroffenes Kind/Jugendlicher:	damt Neunkirchen:
Zuständigkeit im Kreisjugen Name: Telefon/Fax: E-Mail: Betroffenes Kind/Jugendlicher:	damt Neunkirchen:

Anlage 7: Beratungsstellen mit insoweit erfahrenen Fachkräften gemäß § 8a SGB VIII

• Lebensberatung Neunkirchen

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier Hüttenbergstr. 42 66538 Neunkirchen Tel.06821 / 21919

eMail: lb.neunkirchen@lebensberatung.de

Nele

Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Mädchen Dudweiler Str. 80 66111 Saarbrücken

Tel.-Nr.: 0681 / 3 20 58 oder 3 20 43

eMail: NELE-Sb@t-online.de

Phoenix

Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen Schubertstr. 6

66111 Saarbrücken

Tel.-Nr.: 0681 / 76 196 85

eMail: phoenix@lvsaarland.awo.org

Neue Wege

Rückfallvorbeugung für sexuelle übergriffige Minderjährige

Lahnstr. 19 66113 Saarbrücken Tel.-Nr.: 0681 / 705861-10 eMail: hc-neuewege@web.de

SOS Beratungszentrum Kinderschutz

Johannisstr. 6 66111 Saarbrücken

Tel.-Nr.: 0681 / 91 00 7-0

eMail: kd-saarbruecken@sos-kinderdorf.de

Anlage 8: Kontaktinformationen Kreisjugendamt (KJA) Neunkirchen "Allgemeiner Sozialer Dienst" (ASD), Schoolwork / Schulsozialarbeit und Schulpsychologischer Dienst Landkreis Neunkirchen

Kreisjugendamt Neunkirchen Saarbrücker Straße 1 66538 Neunkirchen

Geschäftszimmer	Herr Gard	06824 / 906-7300
Abteilungsleitung	Herr Brill	06824 / 906-7189
Vorzimmer Abteilungsleitung	Frau Junk	06824 / 906-7255
Stellvertretende Abteilungsleitung	Herr Will	06824 / 906-7283
Leitung Allgemeiner Sozialer Dienst	Frau Klee	06824 / 906-7208
Leitung Schoolwork / Schulsozialarbeit	Herr Gerber	06821 / 2900987
Fax		06824 / 906-7239

Schulpsychologischer Dienst des Landkreises Neunkirchen Lindenallee 13 66538 Neunkirchen

Abteilungssekretariat	06824 / 906-8867
Fax	06824 / 906-8871

Anlage 9: Übersicht Beratungsangebote

FAMILIENBERATUNGSZENTREN IM LANDKREIS NEUNKIRCHEN

Familienberatungszentrum Neunkirchen

Taubenaustraße 14 66538 Neunkirchen

Tel.-Nr.: 06821 / 9648812

Internet: http://www.awo-saarland.de/index.php?id=1147

Familienberatungszentrum Illtal

Hauptstraße 78 66557 Illingen

Tel.-Nr. 06825 / 4047811

Internet: http://www.caritas-neunkirchen.de/69993.html

Familienberatungszentrum Heiligenwald

Am Itzenplitzer Weiher 8 66578 Schiffweiler

Tel.-Nr.: 06821 / 2071594

Internet: http://www.stiftung-hospital.com/content/landkreis-neunkirchen

• BERATUNGSSTELLEN

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier in Neunkirchen

Hüttenbergstraße 42 66538 Neunkirchen Tel.-Nr.: 06821 / 21919

Internet: http://www.neunkirchen.lebensberatung.info

Beratungsstelle "Die Brigg"

Beratung bei Suchtproblemen Caritasverband für die Region Schaumberg-Blies e.V.

Hüttenbergstraße 42 66538 Neunkirchen Tel.-Nr.: 06821 / 920940

Internet: http://www.die-brigg.de

Beratungsstelle "Nele" Verein gegen sexuelle Ausbeutung von Mädchen e.V.

Dudweilerstraße 80 66111 Saarbrücken

Tel.-Nr.: 0681 / 32058 oder 0681 / 32043 Internet: http://www.nele-saarland.de

Beratungsstelle "Phoenix" der Arbeiterwohlfahrt im Saarland

Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen

Dudweilerstraße 80 66111 Saarbrücken

Tel.-Nr.: 0681 / 7619685

Internet: http://www.familienleben-merzig-

wadern.de/FamilienLeben2/Kinder/Beratung-Unterstuetzung/Hilfe-bei-

Problemen/Phoenix

Oase – Hilfen für Kinder psychisch erkrankter oder psychisch in besonderer Weise überlasteter Eltern

DOM Galerie Luisenstraße 2-14 66606 St. Wendel

Tel.-Nr.: 06851 / 9356-0 (Zentrale)

Internet: http://www.caritas-neunkirchen.de/84411.html

Landkreis Neunkirchen - Kreisjugendamt

Saarbrücker Straße 1 66538 Neunkirchen

Tel.-Nr.: 06824 / 906-7300 (Zentrale)

Internet: https://landkreis-neunkirchen.de/index.php?id=858

Landkreis Neunkirchen - Schulpsychologischer Dienst

Lindenallee 13 66538 Neunkirchen

Tel.-Nr.: 06824 / 906-8867 Fax-Nr.: 06824 / 906-8871

Internet: https://www.landkreis-neunkirchen.de/?id=503

Landkreis Neunkirchen - Gesundheitsamt

Lindenallee 13 66538 Neunkirchen

Tel.-Nr.: 06824 / 906-8828

Internet: https://www.landkreis-neunkirchen.de/index.php?id=1016&txtvers=0

Wegweiser Beratung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensauffälligkeiten und psychischen Störungen im Saarland

Internet: https://www.saarland.de/214138.htm